

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

Die Aktionäre (nachfolgend: Parteien) der WOKA Waldorganisation Kiesen- & Aaretal AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Münsingen, CHE-483.752.016 (nachfolgend: Gesellschaft), schliessen folgenden Aktionärbindungsvertrag ab:

1. Zweck

Mit dem vorliegenden Vertrag regeln die Parteien ihre Rechtsbeziehungen als Aktionäre untereinander sowie – indirekt – schuldrechtliche Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft.

Dieser Vertrag bezweckt insbesondere

- a. die Regelung der Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft;
- b. die Ermöglichung und den Schutz der aktienmässigen Beteiligung Waldeigentümern und/oder Waldeigentümerorganisationen an der Gesellschaft.

2. Waldeigentümer, Waldeigentümerorganisationen

Waldeigentümer sind im Grundbuch des Tätigkeitsgebiets der Gesellschaft (Ziffer 3 hier-nach) eingetragene Eigentümer von Waldgrundstücken.

Waldeigentümerorganisationen sind Organisationen, die im weitesten Sinne Interessen von Waldeigentümern (Ziffer 2 Absatz 1 hiervor) wahren. Waldeigentümerorganisationen können privatrechtliche juristische Personen (Vereine, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.) oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Rechtsamegemeinden usw.) sein.

3. Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft besteht aus folgenden vier Subregionen:

- a. **Nord-West**, bestehend aus den Einwohnergemeinden Münsingen, Worb, Konolfingen, Rubigen und Allmendingen;
- b. **Nord-Ost**, bestehend aus den Einwohnergemeinden Walkringen, Grosshöchstetten, Landiswil, Arni (BE) und Biglen;
- c. **Süd-West**, bestehend aus den Einwohnergemeinden Wichtrach, Kiesen, Oberdiessbach, Häutligen, Freimettigen, Niederhünigen, Oppligen, Herbligen und Brenzikofen;
- d. **Süd-Ost**, bestehend aus den Einwohnergemeinden Oberthal, Zäziwil, Mirchel, Bowil, Oberhünigen und Linden.

4. Stimmbindung

Die Parteien verpflichten sich, ihre Stimmrechte sowohl in ihrer Eigenschaft als Aktionäre, als auch – soweit gesetzlich zulässig – als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags auszuüben.

5. Beteiligungsverhältnisse

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der folgenden Beteiligungsgrenze bei der Gesellschaft:

Mindestens einundfünfzig Prozent des Aktienkapitals müssen im unbelasteten Eigentum von Waldeigentümern oder Waldeigentümerorganisationen stehen.

Die Parteien haben diese Beteiligungsgrenze grundsätzlich auch bei jedem Aktienerwerb und bei jeder Aktienveräusserung einzuhalten.

Sind diese Beteiligungsgrenze nicht mehr eingehalten und kann die Gesellschaft die dazu erforderlichen Beteiligungsverhältnisse durch Erwerb und/oder Veräusserung bestehender Aktien nicht wieder herstellen, so sind sie in der Regel mittels Kapitalerhöhungen wieder herzustellen.

Wird die Zustimmung zu einer Aktienübertragung verlangt, die zu einer Verletzung dieser Beteiligungsgrenze führen würde, so ist die Zustimmung zu verweigern.

6. Belastungsverbot

Den Parteien ist es untersagt, ihre Aktien zu verpfänden oder sie auf andere Weise mit Drittrechten (insbesondere mit einer Nutzniessung) zu belasten oder als Sicherheit zu verwenden.

7. Veräusserungsbeschränkung

Die Parteien dürfen ihre Aktien nur zum Nennwert der Aktien veräussern.

8. Erwerbsberechtigungen Gesellschaft

Die Parteien räumen der Gesellschaft im Sinne eines echten Vertrags zugunsten Dritter folgende Erwerbsberechtigungen ein:

a. Vorhandrecht

Will eine Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien veräussern, so hat sie diese zunächst der Gesellschaft anzubieten. Diese hat der veräusserungswilligen Partei innert dreissig Tagen schriftlich zu erklären, ob und in welchem Umfang sie von ihrem Vorhandrecht Gebrauch machen will bzw. darf (Art. 659 OR).

b. Kaufrecht

Die Parteien räumen der Gesellschaft an ihren Aktien ein Kaufrecht ein. Dieses Kaufrecht kann ausgeübt werden, wenn eine Partei seit mehr als zwei Jahren nicht mehr Waldei-

gentümer oder eine Waldeigentümerorganisation im Sinne von Ziffer 2 hiervor ist oder wenn beim Erwerb der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion die betreffende Partei nicht innert zwei Jahren seit Aktienerwerb Waldeigentümer oder eine Waldeigentümerorganisation im Sinne von Ziffer 2 hiervor geworden ist. Die Gesellschaft kann der kaufrechtsbelasteten Partei nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzung schriftlich erklären, ob und in welchem Umfang sie ihr Kaufrecht ausüben will bzw. darf (Art. 659 OR).

c. Vorkaufsrecht

Hat eine Partei mangels Ausübung des Vorhandrechts oder des Kaufrechts durch die Gesellschaft alle oder einen Teil ihrer Aktien veräussert, so steht der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu. Die Parteien verpflichten sich, die Gesellschaft über den Abschluss und den Inhalt des Veräusserungsvertrags unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese hat der veräussernden Partei innert dreissig Tagen seit Kenntnis vom Abschluss und Inhalt des Veräusserungsvertrags schriftlich zu erklären, ob und in welchem Umfang sie ihr Vorkaufsrecht ausüben will bzw. darf (Art. 659 OR).

d. Aktienpreis

Als Aktienpreis gilt stets der Nennwert der Aktien.

9. Erwerbsberechtigung Parteien

Macht die Gesellschaft von ihren Erwerbsberechtigungen (Ziffer 8 hiervor) keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so steht den Parteien folgende Erwerbsberechtigung zu:

a. Vorhandrecht

Will eine Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien veräussern, so hat sie diese primär den Waldeigentümern oder Waldeigentümerorganisationen (Ziffer 2 hiervor), subsidiär den übrigen Parteien anzubieten, beides unter Einhaltung der Beteiligungsgrenze gemäss Ziffer 5 hiervor.

Die übernahmeberechtigten Parteien haben innert dreissig Tagen seit Empfang des Angebots allen Parteien schriftlich zu erklären, ob und in welchem Umfang sie von ihrem Übernahmerecht Gebrauch machen wollen. Macht eine Partei von ihrem Übernahmerecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so wächst es im verbleibenden Umfang den übernahmewilligen Parteien an, und zwar verhältnismässig.

Die übernahmewilligen Parteien haben innert weiteren zehn Tagen allen Parteien schriftlich zu erklären, ob sie die bisher nicht übernommenen Aktien verhältnismässig oder allenfalls gesamthaft übernehmen wollen.

Werden nicht sämtliche angebotenen Aktien übernommen, so fallen alle Vorhandrechte dahin und die veräusserungswillige Partei ist berechtigt, die angebotenen Aktien an Dritte zu veräussern. Vorbehalten bleibt statutarische Ablehnungsrecht gemäss Artikel 5 der Statuten.

b. Aktienpreis

Als Aktienpreis gilt stets der Nennwert der Aktien.

10. Gemeinsame Bestimmungen zu Ziffern 8 und 9 hiervor

Die Aktienpreise sind fällig innert sechzig Tagen seit rechtswirksamer Ausübung des Vorhandrechts, des Kaufrechts oder des Vorkaufsrechts.

Die Erwerbsberechtigungen (Vorhandrecht, Kaufrecht, Vorkaufsrecht) sind unübertragbar und unvererblich.

Ergeben sich bei der verhältnismässigen Geltendmachung einer Erwerbsberechtigung (Vorhandrecht, Kaufrecht, Vorkaufsrecht) nicht teilbare Spitzen, so entscheidet über die Zuweisung der betroffenen Aktien der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

11. Verwaltungsrat

Die vier Subregionen (Ziffer 3 hiervor) müssen dauernd mit je einem Mitglied im Verwaltungsrat der Gesellschaft vertreten sein.

12. Abtretungsverbot

Dieser Vertrag ist streng persönlich. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der übrigen Parteien hat keine Partei das Recht, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten.

13. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag gilt für jede Partei, solange sie Aktionär/in der Gesellschaft ist.

Eine Kündigung dieses Vertrags ist nur möglich bei Fusion oder Spaltung der Gesellschaft. Die Kündigung hat in diesen Fällen mittels eingeschriebenen Briefs an alle Parteien auf den Zeitpunkt der Veränderung zu erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

14. Rechtsnachfolge, Überbindungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Verpflichtung zum Weiterüberbund an Rechtsnachfolger, unter Schadenersatzfolgen im Unterlassungsfall.

Erwirbt eine Partei ihre Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung oder Fusion, tritt sie ohne Weiteres in diesen Vertrag ein.

15. Vertragsabschluss, Formvorbehalt

Dieser Vertrag wird originär wie folgt schriftlich abgeschlossen: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft unterzeichnet die Originalurkunde. Alle übrigen Parteien erhalten eine Kopie dieser Originalurkunde und unterzeichnen je eine separate Annahmeerklärung, mit der sie zugleich den Erhalt der Kopie der Originalurkunde quittieren.

Von diesem Vertrag im Einzelfall abweichende Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Parteien.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgefasst und von allen Parteien unterzeichnet sind. Vorbehalten bleibt Ziffer 16 hiernach. Die Unterzeichnung kann analog dem Vertragsabschluss mittels Unterzeichnung separater Annahmeerklärungen erfolgen.

16. Vertragsparteien

Parteien dieses Vertrags sind die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre. Die Eintragung neuer Aktionäre ins Aktienbuch bewirkt Vertragseintritt in den Aktionärsbindungsvertrag und die Austragung bestehender Aktionäre aus dem Aktienbuch bewirkt Vertragsaustritt aus dem Aktionärsbindungsvertrag. Die Parteien stimmen derartigen Vertragsänderungen (Änderungen der Vertragsparteien aufgrund von Erwerb oder Veräusserung von Aktien) vorgängig und generell zu, und zwar vorbehaltlos- und bedingungslos.

17. Vertragsänderungen, Kaufrecht

Dieser Vertrag kann durch einen Beschluss von Waldeigentümern oder Waldeigentümerorganisationen (Ziffer 2 hiervor), die mindestens einundfünfzig Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, beliebig abgeändert werden. Die Parteien verpflichten sich, bei Zustandekommen eines derartigen Mehrheitsbeschlusses auf erstes Begehren einer Partei hin zu einer entsprechenden Vertragsänderung Hand zu bieten bzw. den entsprechend abgeänderten Vertrag zu unterzeichnen. Die Vertragsunterzeichnung kann analog dem Vertragsabschluss mittels Unterzeichnung separater Annahmeerklärungen erfolgen (Ziffer 15 hiervor).

Bietet eine Partei zu einer solchen Vertragsänderung nicht Hand bzw. unterzeichnet sie den abgeänderten Vertrag bzw. die separate Annahmeerklärung nicht, so steht den übrigen Parteien, welche zugleich Waldeigentümer oder eine Waldeigentümerorganisation im Sinne von Ziffer 2 hiervor sind, an den von ihr gehaltenen Aktien ein Kaufrecht zu, und zwar im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes. Als Aktienkaufpreis bei rechtswirksamer Ausübung dieses Kaufrechts gilt stets der Nennwert der Aktien.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet das schweizerische Recht Anwendung. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

19. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.

Münsingen, *18. 10. 21*

Der Verwaltungsrat der WOKA Waldorganisation Kiesen- & Aaretal AG:



Gerber Christoph



Stuckler Martin